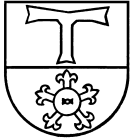


Aufgehängt am:

Abgehängt am:



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über das Inkrafttreten des Satzungsbeschlusses der vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig

a) nach Prüfung des eingegangenen Hinweises im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs.2 BauGB

dem Vorschlag der Verwaltung zur Behandlung des Hinweises zu folgen.

b) die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in der derzeit geltenden Fassung. Von einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung wird nach § 13a BauGB abgesehen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in Flur 19 folgende Flurstücke:
196, 202, 206, 208, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 378, 379, 386 und 387.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 19.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“ als Satzung vom 19.09.2024 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (s.o.) beigefügt.

Die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“ und die Begründung liegen in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags 8.00 bis 12.30 Uhr

Montags und Dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bedburg-Hau, den 10.10.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ricken